

Stadt Mühlheim am Main, Montag, 1. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 83 Entwurf „ehemaliges Gärtnerigelände Am Wingertsweg“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs.2 (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes 83 „ehemaliges Gärtnerigelände Am Wingertsweg“ beschlossen.

Der ca. 7.700 m² große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Nr. 1485/2, Nr. 1515/2, Nr. 1529/10 und Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Nr. 1483/1, Nr. 1485/8 und Nr. 1507/1.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau.



Der Bebauungsplan Entwurf mit Begründung und Schallgutachten ist ab sofort im Internetauftritt der Stadt Mühlheim am Main unter der Adresse <https://www.muehlheim.de/bauleitplanverfahren> einzusehen.

Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 08.08.2019 im Rathaus, Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main (Zimmer 223) zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Bei telefonischer Vereinbarung (06108-601 803) sind auch andere Termine möglich.

Äußerungen zur Planung können bis zum 08.08.2019 schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der Internetseite oder mündlich zur Niederschrift oder schriftlich wie folgt abgegeben werden:
Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Hinweise:

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlheim am Main, den 01.07.2019